

BVGer D-1811/2014 vom 10. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1811_2014

FR: TAF D-1811/2014 du 10 août 2016

IT: TAF D-1811/2014 del 10 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Da die Vorinstanz mit Entscheid vom 13. Juni 2014 die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung vom 28. Februar 2014 wiedererwägungsweise aufhob und der Beschwerdeführerin infolge Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte und auf Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2014 die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Juni 2014 erklärte, an ihrer Beschwerde im Asylpunkt festzuhalten, richtet sich die vorliegende Beschwerde noch gegen die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 28. Februar 2014. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz die Ablehnung des Asylgesuchs - aufgrund der Verneinung von Vorfluchtgründen - und die Anordnung der Wegweisung als solche zu Recht verfügte.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides in Bezug auf die Vorfluchtgründe im Wesentlichen an, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden in einem zentralen Punkt erhebliche Widersprüche aufweisen. So habe sie während der Befragung zur Person (BzP) angeführt, dass sie drei Beamte vor ihrer Haustüre

vorgefunden habe, als sie mit ihrem Mann von der Arbeit zurückgekehrt sei. In der Anhörung habe sie hingegen vorgebracht, dass sie ein Auto gesehen habe, aus welchem ein Sicherheitsbeamter ausgestiegen und zu ihrem Auto gekommen sei, wo er ihnen einen Hausdurchsuchungsbefehl gezeigt habe. Der Beamte sei dann bei ihnen ins Auto gestiegen und habe sich daraufhin gemeinsam mit ihnen zur Wohnung begeben. Insgesamt seien vier Sicherheitsbeamte an der Wohnungsdurchsuchung beteiligt gewesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass eine solche Hausdurchsuchung ein prägendes Ereignis darstelle. Daher sollte sie in der Lage sein, den Ablauf und die Anzahl der Teilnehmenden einer solchen Hausdurchsuchung konsistent zu schildern, was ihr jedoch nicht gelungen sei. Weiter habe sie sowohl zu ihrer Beschattung als auch zur geltend gemachten Hausdurchsuchung nur knappe und stereotype Aussagen gemacht. Diese Schilderungen würden daher nicht den Eindruck eines selber erlebten Ereignisses vermitteln. Sodann würden die Aussagen zu den geltend gemachten Asylvorbringen in zahlreichen Punkten der allgemeinen Erfahrung und Handlungslogik widersprechen. In der Anhörung habe sie erzählt, dass sie nach den vorherigen Erlebnissen eine Hausdurchsuchung erwartet habe. Gleichzeitig habe sie angeführt, dass ihre Tochter die Festplatte mit einem Teil ihrer Gefängnismemoiren und diversen islamkritischen Texten zu Hause aufbewahrt habe und diese einfach neben dem Laptop gelegen habe. Wenn die Beschwerdeführerin wirklich mit einer Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden hätte rechnen müssen, hätte sie kaum so brisantes Material offen in ihrem Haus herumliegen lassen oder riskiert, dass ihre Tochter damit erwischt werde. Auch ihr Verhalten nach ihrer Ausreise lasse nicht auf eine Verfolgung oder eine unmittelbare Gefährdung ihrer Person schliessen. So habe sie angeführt, dass ihr von ihrer Tochter Teile ihrer Memoiren per E-Mail mit dem Vermerk "Memoiren" gesendet worden seien. Bei tatsächlicher Kontrolle ihrer E-Mails durch die Behörden und Auffinden einer elektronischen Version dieser Memoiren bei einer Hausdurchsuchung würde sie aber logischerweise nicht zulassen, dass ihre Tochter ihr weitere Teile ihrer angeblich kritischen Gefängnismemoiren unter einem so offensichtlichen Titel sendete und sich damit selber wiederholt in Gefahr brächte. Aufgrund der Gesamtheit der dargelegten Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag müssten die geltend gemachten Vorbringen als Konstrukt qualifiziert werden und könnten somit nicht geglaubt werden.

E. 4.2

Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, die von der Vorinstanz als widersprüchlich erachteten Ausführungen zur Hausdurchsuchung seien lediglich auf ihre knappen Vorbringen anlässlich der BzP zurückzuführen. Dort habe sie eine Kurzfassung ihrer späteren Aussage in der Anhörung abgegeben und sich nicht widersprochen. Nachdem sie in der BzP die drei vor der Haustüre wartenden Beamten erwähnt gehabt habe, habe sie danach nicht mehr von der Anzahl Beamten gesprochen, welche insgesamt anwesend gewesen seien oder welche die Hausdurchsuchung durchgeführt hätten. In der Anhörung habe sie ausgeführt, dass sie von einem Beamten in die Wohnung begleitet worden sei, zwei weitere Beamte hinzugekommen seien und einer bereits bei der Wohnungstüre gewartet habe. Da sich gemäss ihren Ausführungen in der BzP drei Beamte vor ihrem Haus aufgehalten hätten, wobei einer ins Auto eingestiegen sei und sie anschliessend in die Wohnung begleitet habe, habe sich der vierte Beamte bereits im Inneren des Gebäudes vor ihrer Wohnungstüre aufgehalten. Deshalb sei ihre Aussage in der BzP, dass sie drei Beamte vor dem Haus erwartet hätten, korrekt. Das Gleiche gelte bezüglich der Autos: Die Darstellung der

Vorinstanz erweise sich insofern als unzutreffend, als sie nicht erklärt habe, dass der Beamte, der ihnen den Durchsuchungsbefehl gezeigt habe, auch in ihr Auto gestiegen sei. Sie habe lediglich erklärt, dass es einer der anwesenden Beamten gewesen sei. Da sie bei der BzP aufgefordert worden sei, sich kurz zu halten, habe sie die genauen Umstände der Begegnung mit den Sicherheitsbeamten vor ihrem Haus nicht erwähnt und nur auf den in ihren Augen wichtigen Durchsuchungsbefehl hingewiesen. Da die in der BzP gemachten Aussagen nur beschränkt zu einem Vergleich mit den Ausführungen in der Anhörung herangezogen werden dürften, könnten ihr die Schilderungen der BzP nicht zum Nachteil gereichen. Vorliegend habe sie bereits bei der BzP alle Ereignisse, die sie später bei der Anhörung als Fluchtgründe geltend gemacht habe, geschildert. Sie habe auch die zeitlichen Abläufe genau bezeichnet und jeweils übereinstimmende Angaben gemacht. Lediglich den Vorfall der Hausdurchsuchung habe sie bei der BzP etwas kürzer gefasst. Dem Vorhalt, sie habe ihre Beschattung und die Hausdurchsuchung nur mit knappen und stereotypen Aussagen geschildert, könne sodann nicht gefolgt werden. Diesbezüglich habe sie sich sehr ausführlich und mit vielen Details zur Hausdurchsuchung geäußert. Falls ihre Schilderung in den Augen der Vorinstanz nicht ausführlich genug gewesen wäre, hätte sofort bei der Anhörung nachgefragt werden müssen. Ebenso habe sie genaue Angaben zu ihrer Beschattung gemacht, so hinsichtlich des Beginns der Telefonüberwachung sowie der Gründe, wie sie auf diese aufmerksam geworden sei. Zudem habe sie ihre Vermutungen und ihre Wahrnehmungen zur persönlichen Beschattung geäußert. Ferner könne entgegen der vorinstanzlichen Ansicht bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände, so insbesondere hinsichtlich der Harddisk, nicht so allgemein auf eine Fahrlässigkeit ihrerseits geschlossen werden. Da sie nach dem Vorfall beim Friedhof am (...) längere Zeit nichts mehr von den Behörden gehört habe, habe sie sich in relativer Sicherheit gewöhnt. Zudem habe sie darauf hingewiesen, dass ihre Tochter die fragliche Harddisk für ihre eigene Arbeit gebraucht und deshalb immer mit sich geführt habe. Da sich die Tochter während der Hausdurchsuchung zu Hause aufgehalten habe, habe sich die Harddisk bei ihrem Laptop befunden. Zudem sei sich ihre Tochter trotz der Warnungen des Risikos nicht bewusst gewesen. Ferner habe sie ihre handschriftlichen Notizen in einem Versteck aufbewahrt und es sei allgemein bekannt, dass sich Menschen nicht immer und in jeder Handlungsweise rational verhalten würden. Deshalb könne nicht von einer Unvorsichtigkeit ihrer Person darauf geschlossen werden, dass ihre Vorbringen allgemein unglaubhaft seien. Dem Vorhalt, ihr Verhalten nach ihrer Ausreise lasse nicht darauf schliessen, dass sie unter Verfolgung oder einer unmittelbaren Gefährdung gelitten habe (elektronische Übermittlung eines Teils ihrer Memoiren durch ihre Tochter mit dem Titel "Memoiren"), sei zu entgegnen, dass sie bei der Anhörung ausgeführt habe, ihre Kinder hätten die Memoiren von einer unbekanntem E-Mail-Adresse an eine E-Mail-Adresse eines Coffee-Shops in C. _____ geschickt. Später habe sie wiederholt, dass die Memoiren von einer unbekanntem E-Mail-Adresse aus gesendet worden seien. Zudem habe sie mit ihrer Tochter über E-Mail und einen Chat Kontakt und sie hätten dabei ein Codewort für den Begriff "Memoiren" verwendet. Somit seien Schutzmassnahmen getroffen worden, damit sich die Tochter mit dem Versand der E-Mail nicht selber in Gefahr gebracht habe. Vorliegend würden somit ihre glaubhaften Aussagen allfällige Unstimmigkeiten überwiegen und sie habe zusammenfassend nachweisen beziehungsweise glaubhaft machen können, dass sie in ihrem Heimatland wegen ihrer politischen Anschauung und der Aktivitäten ihres Bruders an Leib und Leben und in ihrer Freiheit gefährdet sei. Sie erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und es sei ihr Asyl zu gewähren, da keine Asylausschlussgründe vorliegen würden.

E. 4.3

Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom (...) geht die Beschwerdeführerin recht in der Annahme, dass dem Protokoll der BzP angesichts des summarischen Charakters nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im EVZ in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im EVZ zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1707/2014 vom 15. April 2014 mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Ansicht hat das BFM dem Protokoll der BzP vorliegend keine unrechtmässige Bedeutung beigemessen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin im Rahmen der BzP aufgefordert worden wäre, sich kurz zu halten (ein entsprechender Protokollvermerk fehlt diesbezüglich; vielmehr ist ersichtlich, dass sie in freier Erzählform und relativ ausführlich ihre Gesuchsgründe darlegen konnte [vgl. act. A1/9 S. 4 f.]), machte sie genaue Ausführungen zur Begegnung mit den Sicherheitsbeamten vor ihrem Haus und wies nicht bloss auf die Präsentation des Durchsuchungsbefehls durch einen Sicherheitsbeamten hin. Dabei hielt sie unmissverständlich fest, und es ist aus dem Kontext im Protokoll ohne Weiteres ersichtlich, dass sie bei ihrer Rückkehr von der Arbeit mit dem Auto gesehen habe, wie drei zivil gekleidete Sicherheitsbeamte vor ihrer Haustüre gewartet hätten. Einer dieser drei Männer habe ihnen den Durchsuchungsbefehl gezeigt und in der Folge hätten diese drei Männer das Haus durchsucht ("Vor unserer Haustüre erwarteten uns drei zivil gekleidete Sicherheitsbeamte. Einer von ihnen zeigte meinem Mann einen Hausdurchsuchungsbefehl. Danach durchsuchten sie das Haus." [vgl. act. A1/9 S. 5]). Von der Anwesenheit eines vierten Mannes sprach die Beschwerdeführerin jedoch zu keinem Zeitpunkt, was von ihr jedoch hätte erwartet werden dürfen, zumal es sich bei der Hausdurchsuchung um ein einschneidendes Ereignis handelt, das erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis bleibt. Zudem schilderte sie die Umstände dieses Vorfalls klarerweise anders als bei der späteren Anhörung. So führte sie bei der Anhörung an, sie habe bei der Ankunft zu Hause ein Auto - und nicht drei Sicherheitsbeamte - vor ihrer Haustüre bemerkt, aus welchem in der Folge ein Beamter ausgestiegen sei, als sie ihre Garagentüre mit der Fernbedienung hätten öffnen wollen (vgl. act. A7/15 S. 5). Die fraglichen Sicherheitsbeamten, die sie anlässlich der BzP vor ihrer Haustüre stehend bemerkt haben will, hätten sich zu diesem Zeitpunkt gemäss Anhörung also noch im Wagen befinden müssen. Unabhängig von der Frage, welcher Beamte dem Ehemann der Beschwerdeführerin den Durchsuchungsbefehl gezeigt habe und in ihren Wagen eingestiegen sei, erscheint es sodann unlogisch, dass - wie in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt wird - drei Beamte vor dem Haus und einer der Beamten, also der vierte, bereits vor der Wohnungstüre gewartet hätten. Einerseits konnten die Beamten gar nicht wissen, wann oder ob überhaupt die Beschwerdeführerin am besagten Abend dort erscheinen werde. Zudem hätte für sie das Risiko bestanden, dass andere Hausbewohner wegen des offensichtlichen und längerdauernden Postierens eines Sicherheitsbeamten vor der Wohnungstüre die Beschwerdeführerin oder deren Mann in der Folge hätten warnen können. Andererseits wäre für die vor dem Haus postierten Beamten die Heimkehr der Beschwerdeführerin mittels Überwachung der Haus- und der Garagentüre problemlos feststellbar gewesen. Soweit die Beschwerdeführerin dem Vorhalt, sie habe ihre

Beschattung und die Hausdurchsuchung nur mit knappen und stereotypen Aussagen geschildert, entgegnelt, sich sowohl ausführlich und mit vielen Details zur Hausdurchsuchung als auch mit genauen Angaben zu ihrer Beschattung geäußert zu haben, ist festzustellen, dass ihre Schilderung in diesen Punkten wohl einige Einzelheiten enthält, jedoch spärlich Realkennzeichen (so insbesondere Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) aufweist und in ihrer Einfachheit auch von unbeteiligten Dritten ohne Weiteres nacherzählt werden könnte. Sodann blieben die Ausführungen zu ihrer angeblichen Beschattung uneinheitlich (so habe sie bemerkt, dass der Festnetzanschluss schon seit Jahren kontrolliert worden sei, um demgegenüber anzuführen, sie habe bis zum (...) von einer Beschattung nichts gewusst [vgl. act. A7/15 S. 5, 9]) und wenig aussagekräftig (sie sei mehrmals auf dem Mobiltelefon angerufen worden und ihre Nachbarin sei vermutungsweise von einem Sicherheitsbeamten über sie ausgefragt worden [vgl. act. A7/15 S. 10]), ohne dass sie diesbezüglich von sich aus weitere Einzelheiten anführte. Nachdem die Vorinstanz im Rahmen der Anhörung insgesamt acht Fragen zur angeführten Beschattung gestellt hatte, war sie - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäußerten Ansicht - zu Recht nicht gehalten, noch weitere Fragen in diesem Zusammenhang an die Beschwerdeführerin zu richten. Macht eine Asylgesuchstellerin im Rahmen der Anhörung - wie vorliegend - auch auf Nachfragen zu einem bestimmten Punkt lediglich oberflächliche und teilweise unstimmmige Ausführungen, so ist die Vorinstanz auch im Rahmen des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes nicht verpflichtet, solche Sachverhaltselemente noch weiter zu vertiefen. Weiter kann den Entgegnungen zum Vorhalt erfahrungswidriger und unlogischer Vorbringen, so bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände und dabei insbesondere hinsichtlich der Harddisk, nicht beigespflichtet werden. Zum einen ist es als nicht logisch zu erachten, dass die Beschwerdeführerin nicht darauf bestanden habe, die Harddisk - auf welchen eigenen Angaben zufolge brisante Dokumente gespeichert gewesen seien (vgl. act. A7/15 S. 6) - ebenfalls an einem sicheren Ort im Haus zu verwahren, zumal auch die handschriftlichen Memoiren gut im Haus versteckt gewesen sein sollen und sie diesbezüglich anführte, sie sei ein politischer Mensch und habe alles versteckt, was ihr eines Tages hätte zum Verhängnis werden können (vgl. act. A7/15 S. 8). Auf der Harddisk sollen nicht nur ihre Gefängnis-Memoiren, sondern auch noch eine Vielzahl von verbotenen Schriften gespeichert gewesen sein. Umso mehr erstaunt in diesem Zusammenhang, dass sie diese kritischen Unterlagen nicht auf einer separaten Disk abspeicherte und an einem sicheren Ort im Haus - allenfalls zusammen mit den handschriftlichen Unterlagen - versteckte. Es erscheint daher als unbegreiflich, dass sie diese potenziell verhängnisvollen Unterlagen auf einer Harddisk ihrer Tochter überliess, dies insbesondere auch deshalb, weil ihre Tochter diese Harddisk mit teilweise verbotenem Inhalt stets mit sich geführt oder sogar bei Freundinnen deponiert haben soll, was ein erhebliches Risiko einer unerwünschten Entdeckung dieses brisanten Inhaltes durch Drittpersonen und die allfällige Weitergabe an die iranischen Sicherheitsbehörden bedeutet hätte. Zu beachten ist dabei auch die Möglichkeit, dass die Tochter die Harddisk unterwegs hätte verlieren oder im Rahmen einer allfälligen Personenkontrolle hätte aushändigen müssen. Zum anderen ist festzuhalten, dass die iranischen Behörden - entgegen der Aussage bei der Anhörung (vgl. act. A7/15 S. 10) - bei der Durchsicht des Inhalts der Harddisk mit grosser Wahrscheinlichkeit herausgefunden hätten, dass die Harddisk nicht oder nicht nur der Beschwerdeführerin gehört hätte respektive nicht ausschliesslich von ihr benutzt worden wäre, zumal die Tochter sie für ihre Arbeit benötigt habe (vgl. act. A7/15 S. 8). Es kann daher nicht geglaubt werden, dass die Tochter in der Folge von behördlicher

Repression verschont geblieben sein soll, hätten sich die Geschehnisse tatsächlich so, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, zugetragen. Schliesslich bringt sie vor, es seien wohl Schutzmassnahmen getroffen worden, um ihre Tochter mit dem Versand der E-Mail nicht selber in Gefahr zu bringen. So habe sie bei der Anhörung angegeben, ihre Kinder hätten die Memoiren von einer unbekanntem E-Mail-Adresse an eine E-Mail-Adresse eines Coffee-Shops in C._____ geschickt. Jedoch führte sie diesbezüglich ebenso aus, ihr Ehemann habe ihr diese Informationen telefonisch mitgeteilt, obwohl er nicht habe offen sprechen können und seine Telefonate wahrscheinlich abgehört würden (vgl. act. A7/15 S. 4). Auch wenn die Beschwerdeführerin weitere Schutzmassnahmen ergriffen haben soll, dürfte alleine mit dieser Auskunft ihres Ehemannes im Rahmen eines möglicherweise abgehörten Telefongesprächs ein unnötiges Gefährdungsmoment für ihre Kinder geschaffen worden sein, was vorliegend als gewichtiges Indiz für die von der Vorinstanz angeführte unlogische Verhaltensweise der Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise zu werten ist (vgl. act. A13/6 S. 4). Insgesamt vermag demnach die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen auf Beschwerdeebene die von der Vorinstanz aufgezeigten Unstimmigkeiten, die überwiegend gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen sprechen, nicht plausibel aufzulösen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer ergänzenden Eingabe vom 11. März 2015 vor, da ihre Tochter I._____ (N_____) in der Schweiz Asyl erhalten habe, bestehe das Risiko einer Reflexverfolgung. Es ist daher zu prüfen, ob im Hinblick auf die erwähnte Verwandtschaft von einer Reflexverfolgung auszugehen ist.

E. 4.4.1

Unter Reflexverfolgung sind behördliche Belästigungen oder Behelligungen von Angehörigen aufgrund des Umstandes zu verstehen, dass die Behörden einer gesuchten, politisch unbequemen Person nicht habhaft werden oder schlechthin von deren politischer Exponiertheit auf eine solche auch bei Angehörigen schliessen. Der Zweck einer solchen Reflexverfolgung kann insbesondere darin liegen, Informationen über effektiv gesuchte Personen zu erlangen, beziehungsweise Geständnisse von Inhaftierten zu erzwingen.

E. 4.4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihren Aussagen während des vorinstanzlichen Verfahrens keinerlei Hinweise machte, wonach sie befürchten müsste, wegen ihrer Verwandtschaft zu einer politisch aktiven Person entsprechende behördliche Repressalien zu erleiden. Zwar mag der Umstand, dass die Tochter I._____ deren beigezogenen Akten N_____ zufolge von den iranischen Behörden wiederholt verhaftet wurde, für die Beschwerdeführerin eine subjektive Furcht vor künftiger Verfolgung als nachvollziehbar erscheinen lassen. Jedoch sind aus objektiver Sicht aufgrund der Vorgehensweise der iranischen Sicherheitskräfte mit Blick auf die Beschwerdeführerin keine Massnahmen im Sinne einer Reflexverfolgung zu erkennen. So will I._____ aus eigenen Gründen aus dem Iran geflüchtet sein. Nach der Ausreise der Beschwerdeführerin seien wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten ein paar Mal Razzien im Iran durchgeführt worden, ohne dass dabei I._____ jedoch persönliche Nachteile deswegen erlitten hätte. Aus den Akten N_____ wird vielmehr ersichtlich, dass - wenn überhaupt - I._____ nach der Ausreise ihrer Mutter von behördlichen Schikanen betroffen war, nicht jedoch objektive Hinweise für eine behördliche Behelligung der Beschwerdeführerin selber

aufgrund von allenfalls politisch aktiven Familienangehörigen bestehen. Ausserdem liegen derzeit keine Hinweise vor, welche auf eine künftige Furcht vor einer Reflexverfolgung schliessen lassen. Eine solche Befürchtung hat die Beschwerdeführerin - wie bereits angeführt - denn auch im Rahmen der durchgeführten Befragungen zu keinem Zeitpunkt geäussert. Zu bemerken ist ferner, dass die Tatsache allein, dass I._____ in der Schweiz Asyl erhalten hat, für die Annahme einer Reflexverfolgung nicht ausreicht.

E. 4.4.3

Zusammenfassend gilt festzustellen, dass mit Blick auf die Beschwerdeführerin nicht von einer Reflexverfolgung auszugehen ist.

E. 4.5

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorkommnisse in den Jahren (...) bis (...) mangels sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhanges mit der Flucht der Beschwerdeführerin im November 2010 nicht asylrelevant sind. Diese erwähnt zudem, sie sei nach einem Besuch ihres in der Schweiz lebenden Bruders im Jahre (...) in den Iran zurückgekehrt.

E. 4.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine zum Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, und auch keine Reflexverfolgung vorliegt. Das BFM hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene und die - hauptsächlich zum Beleg ihrer exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz eingereichten Unterlagen - noch näher einzugehen, da sie an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen. 5.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 5.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502, 2009/50 E. 9 S. 733, 2008/34 E. 9.2 S. 510; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Mit dem vorliegenden Urteil erwächst die vom BFM mit Verfügung vom 13. Juni 2014 angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin als Flüchtling infolge Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) in Rechtskraft. Daher erübrigt sich eine Prüfung der Frage der übrigen Voraussetzungen des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4 S. 54 f.). Die Beschwerde gegen die zunächst verweigerte Anerkennung als Flüchtling aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe sowie gegen den ursprünglich angeordneten Wegweisungsvollzug erweist sich demnach als gegenstandslos und ist diesbezüglich abzuschreiben.

E. 6.2

In Anbetracht der Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Vorfluchtgründen, die Verweigerung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1

AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. 7.1 Bei diesem Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Demnach wäre ihr nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 9. April 2014 wurden jedoch die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, um Erlass des Kostenvorschusses sowie um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen und der Beschwerdeführerin ein amtlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt Urs Ebnöther bestellt. Es sind demnach - angesichts der unverändert gebliebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin - keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 7.2 Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die Gegenstandslosigkeit durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge subjektiver Nachfluchtgründe und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM herbeigeführt wurde. Von der Rechtsvertretung wurde mit Eingaben vom 30. Juni 2014 und vom 15. September 2014 je eine Kostennote für die Aufwendungen eingereicht. Für die Berechnung der Parteientschädigung wird von der Kostennote vom 15. September 2014 mit einem zeitlichen Aufwand von 11.05 Stunden ausgegangen, da jene vom 30. Juni 2014 eine Besprechung vom 7. Februar 2014 enthält, einem Zeitpunkt, als die vorinstanzliche Verfügung noch gar nicht ergangen war. Der weitere, nicht ausgewiesene Aufwand für die Einreichung der zwei Beweismitteleingaben vom 11. März 2015 und 9. Dezember 2015 kann aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Vorbringen, die im Zusammenhang mit der exilpolitischen Tätigkeit stehen und nach der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin als Flüchtling geltend gemacht wurden, mangels Notwendigkeit nicht zu entschädigen sind. Es ist deshalb von einem zeitlichen Aufwand von insgesamt 11.5 Stunden auszugehen. In Anbetracht der gegebenen Rechtsfragen erscheint die Höhe des geltend gemachten Stundenansatzes von Fr. 300. nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen und des Ansatzes für Fälle der amtlichen Rechtsverbeiständung ist der Parteientschädigung ein Stundenansatz von Fr. 220. zugrunde zu legen. Somit beläuft sich die Kostennote auf total Fr. 2824.20 (Honorar Fr. 2615.-, Auslagen Fr. 85.-, Mehrwertsteuer Fr. 209.20). Aufgrund des teilweisen Obsiegens der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Entschädigung, ausmachend Fr. 1882.80, zu entrichten. Ein Drittel (Fr. 941.40) ist durch die Gerichtskasse im Rahmen der amtlichen Verbeiständung zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)